ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. August 2009

zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG hinsichtlich der Deutschland betreffenden Einträge im Verzeichnis der Laboratorien, die zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern zugelassen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 6105)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/601/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde das Laboratorium der Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments de Nancy (das AFSSA-Laboratorium, Nancy), Frankreich, als spezifisches Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist.

(2) Gemäß der genannten Entscheidung übermittelt das AFSSA-Laboratorium, Nancy, der Kommission auch das Verzeichnis der Laboratorien in der Gemeinschaft, die für die Durchführung dieser serologischen Tests zugelassen werden sollen. Dementsprechend nimmt das AFSSA-Laboratorium, Nancy, die festgelegte Eignungsprüfung vor, um die Laboratorien vor ihrer Zulassung zur Durchführung der serologischen Tests zu beurteilen.

(3) Mit der Entscheidung 2004/233/EG der Kommission vom 4. März 2004 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern [2] wurde auf der Grundlage der vom AFSSA-Laboratorium, Nancy, übermittelten Ergebnisse der Eignungsprüfungen ein Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien in den Mitgliedstaaten festgelegt.

(4) Deutschland hat hinsichtlich der Deutschland betreffenden Einträge die Streichung eines Laboratoriums aus dem Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien in Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG beantragt.

(5) Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG wird der Deutschland betreffende Eintrag Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. August 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.
[2] ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 30.